

ZH_OBERGERICHT PP120033 vom 16. Oktober 2012

ZH Obergericht, 2012-10-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PP120033

FR: ZH_OBERGERICHT PP120033 du 16 octobre 2012

IT: ZH_OBERGERICHT PP120033 del 16 ottobre 2012

Erwägungen

E. 1

a) Mit Eingabe vom 2. April 2012 machte die Klägerin und Beschwerde- gegnerin (fortan Klägerin) am 3. April 2012 folgendes Rechtsbegehren unter Bei- lage der Klagebewilligung des Friedensrichteramtes C._____ (Urk. 1) bei der Vo- rinstanz anhängig (Urk. 3/2 S. 1 f.):
" 1. Die Beklagte sei zu verpflichten, der Klägerin den Betrag von CHF 27'870.– nebst Zins zu 5 % seit 9.2.2011 sowie die Friedens- richterkosten im Betrag von Fr. 525.– zu bezahlen.

E. 2

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Klägerin.

E. 3

a) Die Prozesskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt. Bei Nichteintreten gilt die klagende Partei bzw. die Partei, welche das Rechtsmittel erhoben hat, als unterliegend (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO), weshalb der Beklagten die Prozesskosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen sind. Für deren Be- messung gelangen § 2, § 4 Abs. 1 und 2, § 10 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG zur Anwendung. b) Mangels wesentlicher Umtriebe ist der Klägerin für das Beschwerdever- fahren keine Entschädigung zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.